

## Fact Sheet

# Statistische Daten zum Tourismus

### 1. Grundlagen / Datenerhebung

- Das Landesamt für Statistik Niedersachsen ([LSN](#)) hat den Auftrag, statistische Informationen zu erheben, aufzubereiten und zu veröffentlichen, um Entwicklungen und Strukturen in Niedersachsen transparent zu machen. Im LSN werden rund 270 Statistiken auf der Grundlage von Verordnungen der Europäischen Union (EU), Landes- und Bundesgesetzen sowie Erlassen und Verwaltungsvereinbarungen erstellt.  
Diese statistischen Ergebnisse stehen allen zur Verfügung: Politik, Verwaltung, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern.  
Das LSN arbeitet mit den anderen Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zusammen und trägt zu den Ergebnissen von EU- und Bundesstatistiken bei.
- Das LSN erhebt u.a. Daten zur Monatershebung im Tourismus (Link LSN-Themenseite Tourismus <https://www.statistik.niedersachsen.de/tourismus>)
  - [allgemeine Infos](#) zur Tourismusstatistik (u.a. Zweck, Erhebungsmerkmale, Betriebsarten/Wirtschaftszweige, Veröffentlichung)
  - Link zur [LSN-Online-Datenbank](#), [LSN-Dashboard](#) und [Tourismusatlas](#), [Pressemitteilung \(Newsletter möglich\)](#)
  - [Infos](#) für Auskunftspflichtige zum Online-Meldeverfahren
  - [Methodische Hinweise](#)
  - Warum Berichtspflicht ab 10 angebotenen Schlafgelegenheiten? Durch diese Abschneidegrenze sollen kleine Beherbergungsbetriebe mit weniger als 10 Schlafgelegenheiten entlastet werden.
  - Datenaufbereitung erfolgt in allen Bundesländern nach den gleichen Regeln

### 2. Inhalte

- **Wer muss melden?**
  - Betriebe die mindestens zehn Gäste (= 10 Betten) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Bei Campingplätzen müssen mindestens zehn Stellplätze vorhanden sein.
  - Für die Statistik werden insgesamt 12 [Unterkunftskategorien](#) (Betriebsarten) berücksichtigt.
- **Was wird gemeldet?**

Neben den Erhebungsmerkmalen nach [§ 4 BeherbStatG](#) (u.a. Ankünfte = Gäste, Übernachtungen, Betten, Schlafgelegenheiten) sind zudem folgende Daten statistikrelevant:

  - temporäre Erfassung von Gästen/Übernachtungen bei Eventveranstaltungen,
  - zu den Ankünften und Übernachtungen zählen auch Geschäftsreisende und Monteure sowie Vermietungen bis zu einem Jahr.
- **Welche Daten werden veröffentlicht?**
  - Monatszahlen sind vorläufige Daten, da diese sich innerhalb des Berichtsjahres noch durch Korrekturmeldungen/Nachmeldungen verändern können.
  - Daten sind erst zum Jahresabschluss valide, da bis hier alle Prüfungen der Geheimhaltungsregelungen umgesetzt wurden. Die monatlichen vorläufigen Daten aus den Schnellberichten oder auch in der LSN-Online-Datenbank können sich dadurch ändern. Die Summe aus den Schnellberichten bzw. aus der Online-Datenbank entspricht damit nicht der Summe aus dem Jahresabschluss.
  - Die regionale Tiefe der Auswertung beginnt auf Gemeindeebene und erstreckt sich über die Landkreise bis auf Länderebene. Zusätzlich werden auch [Zahlen für niedersächsische Reisegebiete](#) und Samtgemeinden (Verwaltungseinheiten) veröffentlicht. **Nicht** veröffentlicht werden Daten zu Orts- oder Stadtteilen.
  - Neben Monats- und Jahreszahlen sind auch Zeitreihen in der LSN-Online-Datenbank abrufbar.
- **Warum fehlen Daten in einigen Gemeinden – Geheimhaltungsregeln**

Bei der Veröffentlichung sind die Geheimhaltungsregeln zu beachten. Man unterscheidet zwischen Primärer und Sekundärer Geheimhaltung.

  - **Primäre Geheimhaltung** wird zum einen mit der Fallzahl und zum anderen mit der p%-Wert-Regelung ausgelöst. D.h., melden für eine Gemeinde, einen Landkreis oder auch in einer

Betriebsart (z.B. Hotel, Jugendherberge, Campingplatz) nur ein oder zwei Betrieb/e (Fallzahl), können die Daten nicht veröffentlicht werden. Ein Dominanzfall ausgelöst von der p%-Wert-Regelung liegt vor, wenn bei mindestens 3 Betrieben in einer Gemeinde ein Betrieb über 95% der Übernachtungen für sich verbucht. Auch hier dürfen die Daten nicht veröffentlicht werden.

- Eine **Sekundäre Geheimhaltung** ist erforderlich, um Rückrechnungen zu vermeiden. Dies kann z.B. in einem Landkreis vorkommen: wenn nur eine Gemeinde geheim gehalten wird, muss eine zweite Gemeinde als sog. Sperrpartner geheim gehalten werden. Des Weiteren müssen mindestens 3 Betriebe bei zwei geheim gehaltenen Gemeinden geheim sein. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine weitere Gemeinde gesperrt werden.
- Gemeinden, die einmal im Berichtsjahr geheim gehalten wurden, auch wenn dies nur für einen Monat zutrifft, sind für das ganze Jahr geheim zu halten.
- **Was geschieht, wenn nicht gemeldet wird?**
  - Betriebe haben bis zum 5. des Folgemonats Zeit, die Daten via IDEV an das LSN zu übermitteln.
  - Sollte kein Eingang erfolgen, werden zwei Erinnerungen im Abstand von ca. 1 Woche ohne Androhung eines Bußgeldverfahrens versandt. Danach erfolgt eine Mahnung mit Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (Bußgeld) und Androhung bei rechtskräftiger Bußgeldentscheidung ab 200 € die Eintragung ins Gewerbezentralregister.
  - Sollten die Erinnerungen und Mahnung nicht erfolgreich sein, geht der Fall an die Rechtsabteilung und diese leitet das Bußgeldverfahren ein. Bei der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens steht nicht der Erhalt der Daten im Vordergrund, sondern die Ahndung eines gesetzwidrigen Verhaltens. Erfolgt zeitnah ein Dateneingang, kann vom Bußgeldverfahren abgesehen werden (darüber entscheidet die Rechtsabteilung des LSN).
  - Bei schwierigen Fällen wird ein Zwangsgeldverfahren angestrebt. Die Zahlung des Zwangsgeldes entbindet die/den Betroffenen nicht von ihrer/seiner Auskunftspflicht.

### 3. Nutzen

- **Wer greift auf die veröffentlichten Daten zu?**
  - Politik, Wirtschaftsverbände (z.B. IHK), Gemeinden, DMO, LMO, Universitäten, Tourismusbetriebe, Studierende, Schüler/innen, Privatpersonen - alle die im Tourismus tätig sind – bzw. sich damit beschäftigen oder dafür interessieren.
  - Gem. § 16 Abs. 6 BStatG dürfen auch anonymisierte Einzeldaten zu Forschungszwecken an Hochschulen o.ä. Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder Zugang über das Forschungsdatenzentrum gewährt werden. Vorab ist jedoch eine Zustimmung oder Unterrichtung erforderlich.
- **Wozu dienen die Daten der Tourismusstatistik:**
  - Sämtliche politischen Entscheidungen z.B. bzgl. der regionalen Förderung im Tourismussektor basieren auf den Zahlen der amtlichen Statistik. D.h. je exakter die regionalen Verhältnisse im Beherbergungsgewerbe in der amtlichen Statistik abgebildet werden können, desto fundierter können darauf basierende politische Entscheidungen getroffen werden.
- **Wo steht mein Landkreis, meine Gemeinde im Vergleich zu anderen?**
  - Daten können in der LSN-Online-Datenbank oder Dashboard kostenfrei abgerufen werden. Sonderauswertungen sind je nach Aufwand kostenpflichtig.
- **Was passiert mit den Daten?**
  - Sie werden nicht weitergegeben (auch nicht ans Finanzamt), durch Geheimhaltungsregeln werden Betriebe geschützt, so dass aus den veröffentlichten Ergebnissen keine einzelnen Betriebe herausgerechnet werden können.
- **Wer nicht meldet** schadet auf Dauer sich selbst und seine Gemeinde
  - eine fehlende oder schlechte Datenlage beeinflusst die oben genannten Punkte massiv

#### Ansprechpartner:

Landesamt für Statistik Niedersachsen: Herr Dr. Vorwig, Frau Rubbel – [tourismus@statistik.niedersachsen.de](mailto:tourismus@statistik.niedersachsen.de)

TourismusMarketing GmbH: Frau Ahrens – [ahrens@tourismused.niedersachsen.de](mailto:ahrens@tourismused.niedersachsen.de)

Weitere Informationen unter: [LSN-Webseite](#) und [Tourismusnetzwerk](#)